

# Satzung eines gemeinnützigen Vereins

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Westlicht**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Leipzig.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports, die Jugendhilfe, die Erziehung, Volksbildung sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Sport, die Förderung des geistigen, seelischen und körperlichen Wohles der in Leipzig lebenden und arbeitenden Menschen, im Einzelnen

- Menschen mit (geistiger, seelischer, körperlicher) Behinderung/Beeinträchtigung
- Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Erwachsenen verschiedener Generationen und Altersgruppierungen
- sozial benachteiligten und kinderreichen Familien
- Menschen verschiedener Nationalitäten und Religionszugehörigkeiten

### **Maßnahmen zur Umsetzung des Vereinszwecks:**

- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes für den Bereich des Reitens und des Freizeitsportes
- Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
- die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und –maßnahmen bis hin zur Beteiligung an Turnierveranstaltungen, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen

- Beratungsangebote, Schulungen, Seminar-, Lehr-, Vortrags- und Tagungsveranstaltungen für Eltern und sonstige pädagogisch und therapeutisch Tätige
- Weiterbildungen für Mitarbeiter im Rahmen der pädagogischen und therapeutischen Bereiche
- Offene/niederschwellige Angebote im Rahmen des Kinderschutzes zur Integration von Migrationskindern sowie Kindern/Jugendlichen aus sozial benachteiligten Verhältnissen wie

Kinderfreizeiten  
 Erlebnispädagogik  
 Schulsozialarbeit

- Gesundheitssport (Prävention, Rehabilitation)
- Einbindung von Tieren in therapeutische und pädagogische Maßnahmen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Hygiene und insbesondere der Bedürfnisse der Tiere
- Zusammenarbeit mit öffentlichen, medizinischen, sozialen und humanitären Organisationen, Träger der freien Wohlfahrtspflege
- Unterstützung von Personen und von Einrichtungen aller Art, die sich die integrative/inklusive Förderung und Behandlung von Menschen, die von Behinderung bedroht/betroffen sind, zum Ziel gesetzt haben.

### **Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied im

a. Landesverband Pferdesport

b. wird Mitglied im Landessportbund Sachsen

c. in der Paritätischen Sachsen

2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbedingungen der Sportfachverbände, des Landesverbandes und der FN nach Absatz 1 als verbindlich an.

3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen sowie die Gründung von Sektionen und Vereinsordnungen beschließen.

#### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Fördermitgliedschaft ist möglich. Natürliche Personen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

#### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines

ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Er kann in bestimmten Fällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister. 2 weitere Vorstandsmitglieder können gewählt oder berufen werden. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 13 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „**Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e.V.**“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.05.2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Leipzig, den 15.05.2017